

## **Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln an Projekte kommunaler Entwicklungszusammenarbeit und zur Lokalen Agenda 21**

### **Präambel**

Die Stadt Bornheim hat sich durch ihre Mitgliedschaft im Klimabündnis der europäischen Städte im besonderen Maße verpflichtet, zur Umsetzung der Agenda 21 beizutragen. Hauptaufgabe ist es, Ökologie, Ökonomie und soziale Gerechtigkeit weltweit im Einklang und nachhaltig zu entwickeln. Auf lokaler Ebene bedeutet dies, neben Maßnahmen zum Klimaschutz auch solche Projekte zu fördern, die in der eigenen Einwohnerschaft Verständnis schaffen für die besonderen Entwicklungsprobleme und Bedürfnisse in den Ländern der sogenannten Dritten Welt. Neben laufenden Projekten der Verwaltung unterstützt die Stadt Bornheim daher finanziell im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Projekte Dritter zur kommunalen Entwicklungszusammenarbeit und zur Lokalen Agenda 21. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmung**

Projekte kommunaler Entwicklungszusammenarbeit sollen insbesondere der Bildung und Information der Einwohner Bornheims über die Menschen in der Dritten Welt dienen. Projekte zur Lokalen Agenda 21 haben vorrangig den Klimaschutz durch Energieeinsparungen zum Ziel. Kommunale Entwicklungszusammenarbeit und die Umsetzung einer Lokalen Agenda 21 sind Teile der kommunalen Selbstverwaltung und an die örtliche Gemeinschaft gebunden. Die örtliche Verwurzelung ergibt sich aus dem Maß des Engagements, welches z.B. örtliche Initiativen, Kirchengemeinden oder Vereine entwickeln. Die Resonanz in der Einwohnerschaft und die Kontinuität der Zusammenarbeit bestimmen das Maß der möglichen Unterstützung durch die Stadt Bornheim.

### **§ 2**

#### **Antragsberechtigte**

Natürliche oder juristische Personen, die im Sinne von §1 in Bornheim tätig sind.

### **§ 3**

#### **Förderhöhe**

Die Förderung wird als Festbetragszuschuss gewährt. Über die Förderhöhe entscheidet im Einzelfall der Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales. In der Förderhöhe soll sich die Kontinuität der Arbeit und die Resonanz in der Einwohnerschaft widerspiegeln. Die Förderhöhe soll weiter deutlich machen, dass die Stadt Bornheim die eigentliche Leistung der Einwohner selbst lediglich unterstützen kann. Bei mehreren Antragstellern sollen Initiativen vergleichbarer Bedeutung gleich hoch gefördert werden.

**§ 4****Antragstellung**

Der Antrag für eine Förderung im laufenden Jahr ist formlos bis zum 30.09. des Jahres an die Verwaltung zu richten. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Aus der Antragsbegründung muss die Erfüllung der in den Paragraphen 1 bis 3 formulierten Kriterien erkennbar werden. Im Antrag ist der Antragsteller mit vollständiger Anschrift und Bankverbindung anzugeben.

**§ 5****Vergabe**

Fördermittel für Projekte zur kommunalen Entwicklungszusammenarbeit und zur Lokalen Agenda 21 können nur im Rahmen der hierfür konkret zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben werden. Über die Vergabe entscheidet der Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales bis spätestens zum 30.11. des Jahres. Die Anträge werden schriftlich beschieden.

**§ 6****Verwendungsnachweis**

Der Antragsteller hat der Verwaltung die Mittelverwendung im Sinne der Förderrichtlinie bis zum 30.06. des auf die Förderung folgenden Jahres formlos schriftlich zu bestätigen. Hierbei ist besonderes Gewicht auf die Darstellung der Auswirkungen in der Bornheimer Einwohnerschaft bzw. auf erreichte Energiespareffekte zu legen. Nicht antragsgemäß verwandte Mittel sind bis zum 30.07. des selben Jahres zurückzuzahlen.

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit der Rechtswirksamkeit des Haushaltes 1999 in Kraft.

---

In Kraft durch Beschluss des Rates vom 23.02.1999